

Das Kaminkehrerhandwerk informiert: Das neue Gebäudeenergiegesetz

Am 23. Oktober hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen. Das GEG enthält konkrete Maßnahmen zur CO₂-Einsparung im Gebäudesektor und setzt damit Eckpunkte des Klimaschutzplanes 2030 um.

Für die Beheizung von Gebäuden gibt es neue Vorgaben: Ölheizkessel sollen ab dem Jahr 2026 nur noch in Ausnahmefällen bzw. unter Auflagen eingebaut werden. Das Schornsteinfegerhandwerk informiert besorgte Kunden über die Zukunft ihrer Ölheizung und sieht großen Bedarf an Energieberatungen. Diese sollen jedoch von allen zugelassenen Energieberatern angeboten werden dürfen. Nach Auskunft des Schornsteinfegerhandwerks gibt es zurzeit rund 5,6 Millionen Ölheizkessel in Deutschland. Vor allem in ländlichen Regionen ohne Gas- oder Fernwärmenetze sind Ölheizungen verbreitet. Da sie häufig in selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhäusern eingebaut sind, fallen sie unter den Bestandsschutz und müssen selbst mit einem Alter von über 30 Jahren nicht ausgetauscht werden. Erst bei einem Eigentümerwechsel besteht Handlungsbedarf, wenn es sich um einen Standardheizkessel handelt. Niedertemperatur- und Brennwertkessel dürfen auch in Zukunft weiter betrieben werden.

Mehr Zuschüsse für Kesseltausch

Bereits jetzt wird der Austausch veralteter, ineffizienter Heizkessel im Rahmen von KfW-Programmen und des Marktanreizprogramms (MAP) gefördert. Mit dem aktuellen Klimaschutzprogramm 2030 plant der Staat eine Erhöhung der Investitions- und Tilgungszuschüsse für Einzelmaßnahmen um zehn Prozentpunkte. Wer seine Ölheizung gegen erneuerbare Energien austauscht, soll eine Förderung von bis zu 45 Prozent erhalten. Alternativ gibt es steuerliche Vergünstigungen für den Austausch eines Heizkessels in selbst genutzten Gebäuden. Zum 1. Januar 2020 sollen die Förderbedingungen und das Steuerrecht entsprechend angepasst bzw. neu strukturiert werden.

Alternativen für Bestandsgebäude

Welche Technologien und erneuerbaren Energieträger bei einer Heizungsmodernisierung in Frage kommen, hängt vom Gebäude und den lokalen Gegebenheiten ab. Ist z. B. ein Schornstein vorhanden, kann eine Pellet-, Hackschnitzel- bzw. Scheitholzheizung oder ein wasserführender Pelletofen angeschlossen werden. Über das Marktanreizprogramm (MAP) stehen Investitionszuschüsse für den Kauf einer effizienten Biomassefeuerstätte, für Solarthermie oder Wärmepumpen bereit. Weitere Zuschüsse gibt es, wenn zusätzlich ein Pufferspeicher eingebaut wird, der die erzeugte Wärme für Heizung und/oder Warmwasser für einen bestimmten Zeitraum speichert. Auch bei einer Hybridheizung ist ein solcher Pufferspeicher notwendig. Der Wärmeerzeuger springt nur ein, wenn die gespeicherte Wärme verbraucht ist. Das Besondere an einer Hybridlösung ist, dass verschiedene Technologien und Energieträger kombiniert werden können. Dies erlaubt eine vollständige sowie anteilige Nutzung erneuerbarer Energien. Möglich ist z. B. eine Kombination von Solarthermie und Biomassefeuerstätte oder von Solarthermie mit einem Gasbrennwertgerät.

Maximale Förderung ermitteln

Für solarthermische Anlagen, Wärmepumpen sowie für Biomassekessel sind verschiedene Basis- und Zusatzförderungen abrufbar. Welche

Förderprogramme kombinierbar sind, erfahren Hausbesitzer bei einer Energie- oder Fördermittelberatung. Ein Energieberater gibt Auskunft über die gesetzlichen Pflichten, schlägt Sanierungsmaßnahmen vor und kann auf Wunsch die Antragstellung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernehmen. Energieberatungen an sich können ebenfalls bezuschusst werden. So erstattet der Staat einen großen Teil der Beraterkosten für den „individuellen Sanierungsfahrplan“. Dieser Fahrplan führt individuell für das Gebäude ermittelte Sanierungsvorschläge mit den zu erwartenden Kosten und möglichen Förderzuschüssen auf. Eine unabhängige Beratung des Schornsteinfegers sollte generell stattfinden. Unter www.Schornsteinfeger.de finden Sie die entsprechenden Schornsteinfeger.

Text: Kaminkehrer-Innung Schwaben, Bild: © Evgen / stock.adobe.com



Mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz ändern sich einige Richtlinien für Hausbesitzer, hier erfahren Sie, was es zu beachten gibt.

Expertenrat von Lars Eggers

Stellvertretender Obermeister der Kaminkehrer-Innung Schwaben

» Wichtig zu beachten sind beim GEG auch die Einschränkungen für Ölheizungen ab dem Jahr 2026: Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, dass ein neuer Ölheizkessel nach 2026 nur dann eingebaut werden kann, wenn gleichzeitig anteilig erneuerbare Energien genutzt werden.

In Ausnahmefällen, wenn keine Versorgung mit Erdgas oder Fernwärme möglich ist und wenn erneuerbare Energien aus technischen Gründen nicht anteilig genutzt werden können, darf auch nach 2026 noch eine Ölheizung eingebaut werden. «

